

Bericht der Ombudsperson für SchülerInnenvertretungen sowie alle Schülerinnen und Schüler in Fragen von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 49 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG)

Schuljahr 2014/2015

Zu Beginn des Schuljahres 2014/2015 wurde die ehrenamtliche Tätigkeit der Ombudsperson gemäß der Einsetzungsverfügung (Herbst 2014) von Dr. Wolfgang Dittmar – ehemals gymnasialer Schulleiter – übernommen.

Hauptansprechpartner in der Behörde waren, wie in den Vorjahren mit Herrn Holger Gisch als Vorgänger, Frau Elisabeth Rüssmann (B 2), Frau Kristiane Harrendorf (SIZ), Herr Christof Berens (LI) sowie – neu in diesem Schuljahr - Herr Patrick Tornow (Präsidialabteilung). Für ihre hilfreiche Unterstützung sei ihnen ausdrücklich gedankt. Dank geht aber auch an die vielen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde, insbesondere der Schulaufsichten, für ihren Rat und ihre Hilfe.

Bedanken möchte ich mich bei den Kolleginnen und Kollegen der Ombudsstellen *Inklusion* sowie *Hochbegabung* für die – unbeschadet des Vertrauensschutzes und Unabhängigkeit der Ombudsperson – intensive Unterstützung in einigen Fällen.

Arbeitsschwerpunkte

Der letzte vorliegende *Bericht der Ombudsperson* datiert aus dem Jahr 2012 und beschreibt den Schwerpunkt der Tätigkeit in der Unterstützung bei Erziehungskonflikten, den nach § 49 HmbSG angedrohten bzw. verhängten Ordnungsmaßnahmen sowie den Widerspruchsmöglichkeiten für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler. Tätigkeiten in diesem Bereich bildeten auch für den beschriebenen Zeitraum 2014/2015 den deutlichen Schwerpunkt. Schon im Vorgriff sei angemerkt, dass eine Reihe der Anfragen ihren Hintergrund in tatsächlichen oder vermeintlichen Formfehlern der Schulen bei der Umsetzung des § 49 HmbSG hatten, wobei die pädagogischen Intentionen der Schulen bei den jeweils Betroffenen dann schnell in den Hintergrund traten.

Neben der Beratung und Unterstützung der „schülerInnenkammer hamburg (skh)“ bildete die Öffentlichkeitsarbeit einen weiteren Schwerpunkt. Die Vorstellung der Ombudsperson im Rahmen mehrerer Schülerforen, die Teilnahme an Sitzungen verschiedener Kreisschülerräte, die Vorstellung in der Elternkammer sowie der Mitwirkung an der Fortbildung von Vertrauenslehrkräften (VerbindungslehrerInnen) in Schulen machte insgesamt den relativ geringen Bekanntheitsgrad der Ombudsstelle und deren Unterstützungsmöglichkeiten deutlich. Hier ist – insbesondere im Rahmen der Kreisschülerräte – auch weiterhin ein Arbeitsschwerpunkt zu sehen.

Zur selbstverständlichen Tätigkeit gehörte die mit dem SIZ bei der Neufassung von Flyern und Ratgebern für Schülerinnen und Schülern, sowie aufgrund einer externen Anfrage – zusammen mit Frau Harrendorf – die Vorstellung der Arbeit der Ombudsstelle sowie der Beratungsstelle für SchülerInnen-Vertretungen im SIZ in Berlin.

Die vierzehntägliche öffentliche Sprechstunde im SIZ erweiterte die Ansprechbarkeit der Ombudsperson per Telefon und Mail um eine – seitens Eltern sowie Schülerinnen und Schüler wenig genutzte – persönliche Komponente.

Ebenso wie im Bericht aus dem Jahr 2012 ist festzuhalten, dass die von Eltern und Schülern vorgetragenen Anliegen, bei denen oft ein langwieriger Konflikt mit Lehrkräften oder Schulleitungen zugrunde lag, in der überwiegenden Zahl der Fälle sachlich und angemessen vorgetragen wurde.

Bemerkenswert war in mehreren Fällen dass die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern es schon hilfreich fanden, dass ihnen vorurteilsfrei zugehört wurde und der Sachverhalt erläutert werden konnte – ohne weitere Intervention oder Rückmeldung in der jeweiligen Schule. In vielen Fällen äußerten Eltern Ängste, ihre Anliegen in der Schule vorzutragen. Man fürchtete Repressalien seitens der Lehrkräfte und damit verbunden Nachteile für die eigenen Kinder. Einige Eltern konnten diesen Eindruck durch erlebte Beispiele untermauern.

Übersicht über die Anfragen und inhaltliche Schwerpunkte

Abgesehen von kurzen telefonischen Anfragen bzw. Mail-Kontakten (ca. 10 bis 15) sowie der Teilnahme an Sitzungen der skh bzw. Kreisschülerräten wurde die Ombudsperson im beschriebenen Zeitraum 47 Mal kontaktiert. Die Verteilung auf die verschiedenen Schulformen stellt sich folgendermaßen dar:

Grundschule	3
Stadtteilschule	10
Gymnasium	24
sonst./unbekannt	10

Hierbei ging es in 17 Fällen um Ergebnisse von Klassenkonferenzen gemäß § 49 HmbSG (Gymnasium 10, STS 6, GrS 1). In mehreren Fällen wurde von den Eltern gegen die Maßnahme der Schule Widerspruch eingelegt. In einigen dieser Fälle konnte der Konflikt mit Hilfe der Rechtsabteilung beigelegt werden – indem den Eltern Recht gegeben wurde. Gründe für die Aufhebung bzw. Abänderung der schulischen Maßnahmen waren hier Formfehler der Schule bzw. in einem Fall mangelnde Führung der Schülerakte.

Die überwiegende Anzahl der Fälle in denen es um § 49 HmbSG ging, hatten ihre Vorgeschichte in Gewaltvorfällen oder Mobbing. Strittig zwischen Eltern und Schule war häufig der Begriff „Mobbing“. Bezog die Schule sich mit der Begrifflichkeit auf die behördliche Handreichung „Gewaltprävention“, so stellten Eltern den Anlass der Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahme für ihre Kinder mehrfach als isolierte Einzelfälle dar.

In wenigen Fällen ging es um Maßnahmen zum Themenkomplex „unentschuldigtes Fehlen“ und den daraus resultierenden schulischen Konsequenzen, z. B. die Verweigerung der Nachschreibemöglichkeit einer durch das Fehlen versäumten Klausur. Auch hier konnte die Rechtsabteilung in einem Fall mit Verweis auf die notwendige Einzelfallprüfung – trotz anderslautender innerschulischer Regelung – den Konflikt zugunsten des Schülers entscheiden.

Bei den Gesprächen in Sitzungen der Kreisschülerräte und auch im Vorstand der „schülerInnenkammer hamburg (skh)“ wurde immer wieder die mangelnde Kenntnis der Rechte von Schülervertretungen deutlich.

Dabei ging es vorrangig um Unkenntnis über die Vorgaben zu schriftlichen Leistungsnachweisen, deren Mindestzahl und Anzahl der Arbeiten pro Woche durch die Schulbehörde festgelegt ist, die vorgeschriebene Verfahrensweise bei der Verteilung der Arbeiten auf das Schuljahr, oder die Teilnahme der Mitglieder der Schulkonferenz an Lehrerkonferenzen (bzw. der KlassensprecherInnen an Klassenkonferenzen), Festlegung der pädagogischen/inhaltlichen Arbeit des Schuljahres in der Klassenkonferenz – eindeutige Regelungen der Schulbehörde von denen Schülervertreter berichten, dass sie in ihren Schulen nicht oder nur teilweise umgesetzt werden.

Sowohl bei Anfragen von einzelnen Schülerinnen und Schülern als auch in den Sitzungen von SchülerInnen-Vertretungen war das Einziehen und Einbehalten von „Handys“ immer wieder Thema.

Unstrittig und für die Schülerinnen und Schüler völlig einsichtig ist die Tatsache, dass „Handys“ während des Unterrichts nicht zu privaten Zwecken benutzt werden dürfen – ebenso, dass beim Verstoß gegen die Regelung, das „Handy“ eingezogen wird.

Kontroversen gab es um die Dauer des „Einbehaltens“ und die Form der Rückgabe. Hier reichte die Spanne der geschilderten Fälle von „nach der Unterrichtsstunde“ über „am Ende des Unterrichtstages“ bis zu „Ende der Woche“ oder – Einzelfall – „vor den nächsten Ferien“. Auch wurde in einzelnen Fällen seitens der Schule das Abholen durch die Erziehungsberechtigten gefordert, was bei Eltern, insbesondere berufstätigen, zu Unverständnis führte.

Fazit / Vorschläge

Genaue Erläuterung und Einhaltung der in § 49 HmbSG vorgegebenen Abläufe, d.h. vor der Klassenkonferenz die Anhörung (auch als solche verdeutlicht), von den Gesprächsteilnehmern akzeptierte Gesprächsprotokolle, Hinweis an Eltern und Schüler auf die Möglichkeit, schulinterne Vertrauenspersonen hinzuzuziehen, in der Klassenkonferenz nur Themen ansprechen, die auch Thema der Anhörung waren, Betroffene vor der Anhörung über die konkreten Anschuldigungen informieren. Die Ankündigung (sinngemäß) „es ist zu Fehlverhalten ihres Sohnes / ihrer Tochter gekommen“, reicht nicht aus.

Eine Handreichung / ein eindeutiger Ablaufplan für die Schulen seitens der BSB – oder in der Einzelschule erstellt – für den Umgang mit §49 HmbSG wäre hilfreich und trüge zur innerschulischen Transparenz bei.

Ebenso wäre eine verstärkte Auseinandersetzung in den Schulen mit der Thematik „Mobbing“ und verpflichtende Prävention in bestimmten Klassenstufen zur Vermeidung von Konflikten sicher zielführend.

Hinsichtlich des Themenkreises „Handy in der Schule“ könnte eine klare Rahmenvorgabe der BSB innerhalb derer die Schulkonferenzen schulinterne Regelungen festlegen für Transparenz sorgen und Konflikte vermeiden helfen.

Die relativ geringe Kenntnis über schulgesetzliche Regelungen und Mitwirkungsmöglichkeiten in den SchülerInnen-Vertretungen ließe sich durch regelmäßige schulinterne Fortbildungen deutlich verbessern. Hierfür bieten sich insbesondere Seminare des SchülerInnen-Projekts „SSM“ („SchülerInnen, Schule, Mitbestimmung“) in Kooperation des SIZ, LI, skh an.

Als ganz wichtig sei festzuhalten, dass Konflikte zwischen den an „Schule“ Beteiligten, wenn nicht vermieden, so doch deutlich entschärft werden könnten, wenn statt sich schnell weiter verschärfender E-Mails, das persönliche Gespräch – von beiden Seiten – zeitnah gesucht würde.

Dr. Wolfgang Dittmar

25.09.2015